Original

G e s e t z vom 15. Dez. 1953

über die Abänderung des Gesetzes vom 26. April 1950, LGBl.Nr.28, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 26. April 1950, LGBl.Nr.28, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (N.ö. Anzeigenabgabegesetz 1950) wird abgeändert wie folgt:

1.) Im § 3, Abs.(1), lit.a), ist nach den Worten: "...Körperschaften, soferne sie ..." einzufügen: "...amtliche Verlautbarungen zum Gegenstand haben und ...".

2.) Im § 3, Abs.(3), ist im ersten Satz nach den Worten: "...Anzeigenabgabeerklärung gelten ..." einzufügen:"...auch für den Fall einer Befreiung nach Abs.(2)...".

3.) Im § 7, Abs.(3), hat es an Stelle des zweiten Satzes in Hinkunft zu lauten: "Die Bemessungsverjährung beträgt ein Jahr. Die einjährige Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Abgabenschuld entstanden ist."

4.) Der § 10 entfällt.

5.) Im § 11, Abs.(1), entfallen die in Klammer gesetzten Hinweise "(§ 10)" und "(§ 15)".

6.) Im § 11, Abs.(2),lit.g), entfällt der in Klammer gesetzte Hinweis "(§ 8,Abs.(1) Abg.R.-G.,BGBl.Nr.60/1949)".

7.) Im § 14, Abs.(3), entfällt der letzte Satz.

8.) Im § 14 hat der Abs.(4) in Hinkunft zu lauten:

"(4) In den im Abs.(2) genannten Strafsachen entscheidet über Berufungen, soferne es sich nicht um eine Stadt mit eigenem Statut handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde.

Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig."

9.) Der § 15 entfällt.

10.) Der § 17 entfällt.

11.) Im § 22 hat es im ersten Satz statt " ... 31.Dezember 1953 ..." zu lauten: " ... 31.Dezember 1955 ..." .

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 31.Dezember 1953 in Kraft.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 15. Dez. 1953 gefaßt worden ist.

Wien, 15. Dez. 1953

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Der Landesrat: